

Nachrichtliche Bekanntmachung gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung über die nachfolgende Sitzung, die aus terminlichen Gründen über einen Aushang im städtischen Dienstgebäude Ludwigstraße 8 bekanntgemacht wurde.

**Einladung 11. Sitzung des Rates am Freitag, dem 17.04.2015 – 18:00 Uhr
Ratssaal**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Kommunalwahl 2014 - Neufeststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlstimmbezirk 20874

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen beträgt die vorgesehene Ladungsfrist mindestens 5 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Aus den nachfolgenden Gründen muss mit einer verkürzten Ladungsfrist zur oben genannten Sitzung eingeladen werden:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln in dem Wahlprüfungsverfahren zur Kommunalwahl 2014 ist der Verwaltung am 07.04.2015 zugegangen.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens zur Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Überprüfung der Zusammensetzung des Rates ist die Umsetzung der Anordnungen des Urteils in einer Sondersitzung des Rates geboten. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13.04.2015 beauftragt den Sondersitzungstermin des Rates so zu terminieren, dass eine abschließende Entscheidung des Rates zur Gültigkeit der Kommunalwahl noch vor Beginn der sitzungsfreien Zeit in den Sommerferien 2015 erfolgen kann, ohne dabei die Rechtssicherheit zu gefährden. Die hierfür maßgeblichen Beschlüsse können nicht fristgemäß innerhalb der bereits terminierten regulären Ratssitzungen getroffen werden.

Aufgrund der äußersten Dringlichkeit wird die regelmäßige Ladungsfrist des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen von fünf Tagen auf das zulässige Mindestmaß verkürzt.

Köln, den 14. April 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

Hinweis:

Zur Sitzung wurde mit einer verkürzten Ladungsfrist eingeladen. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt war in der zur Verfügung stehenden Zeit unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses nicht mehr möglich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte daher gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung durch einen Aushang im städtischen Dienstgebäude Ludwigstraße 8 bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt.